

Bundessozialgericht

5 RKn 4/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
3. Dez. 1969

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: ,

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am
30. Oktober 1969 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter Dr. W i t t e
- Vorsitzender -,

Bundesrichter S c h r ö d e r ,

Bundesrichter M a y ,

Bundessozialrichter G r a e f und

Bundessozialrichter J a k u b o w s k i

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 9. Novem-
ber 1966 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneu-
ten Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I.

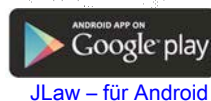
Die Beteiligten streiten darüber, ob die Saarknappschaft dem Kläger die mit Bescheid vom 4. November 1957 ab 1. August 1957 wegen Invalidität nach dem Saarknappschaftsgesetz gewährte und in Rente wegen Erwerbsunfähigkeit umgestellte Gesamtleistung mit Ablauf des Monats Februar 1960 entziehen durfte.

Der am 5. Juli 1918 geborene Kläger, der im Saarbergbau überwiegend als Gleisarbeiter und Ablader über Tage tätig und seit Dezember 1956 arbeitsunfähig krank gewesen war, beantragte am 1. August 1957 die Gesamtleistung wegen Invalidität. In einem Gutachten zum Antrag auf Durchführung eines Heilverfahrens vom 21. Januar 1957 hatte Dr. S. angenommen, der Kläger könne wegen schwerer Angina pectoris, labilen Bluthochdrucks und Adipositas seine bisherige Berufsarbeit nicht verrichten, zur Zeit könne er auch keine anderen Arbeiten verrichten. Der Kläger sei jedoch nicht invalide; die drohende Invalidität könne durch ein Heilverfahren abgewendet werden. Nach seinem Bericht über das in der Zeit vom 9. Mai 1957 bis 6. Juni 1957 durchgeführte Heilverfahren kam Dr. H. zu dem Ergebnis, es beständen eine Angina pectoris und ein Myocardschaden. Die Kur habe zwar zu einer Steigerung der Leistungsbreite von Herz und Kreislauf geführt, der volle Kurerfolg bleibe jedoch abzuwarten. Sollte sich eine weitere Besserung durch die Kur noch einstellen, so werde angeraten, die Kur im nächsten Jahr zu wiederholen, um einer drohenden Invalidität vorzubeugen. Auf Anfrage der Beklagten vom 30. Juli 1957, bis wann der Kläger voraussichtlich wieder arbeitsfähig sein werde, hatte der behandelnde Knappschaftsarzt Dr.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sch. mitgeteilt, nach telefonischer Besprechung mit dem Obervertrauensarzt werde der Krankenschein am 31. Juli 1957 wegen Invalidität abgeschlossen. In seiner Stellungnahme vom 16. August 1957 nahm der Obervertrauensarzt der Saarknappschaft an, auf Grund des erhobenen Befundes könne der Kläger keine regelmäßige Lohnarbeit mehr verrichten. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit bestehe seit der Krankmeldung und betrage 50 v.H. Daraufhin gewährte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 4. November 1957 die Gesamtleistung wegen Invalidität ab 1. August 1957.

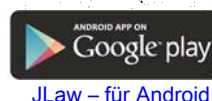
In einem Nachuntersuchungs-Gutachten vom 4. August 1959 kam Dr. Sch. zu dem Ergebnis, der Kläger sei fähig, leichte Arbeiten im Sitzen und in geschlossenen Räumen zu verrichten. Eine Begutachtung im Knappschaftskrankenhaus in Sulzbach sei jedoch angezeigt. Die Beklagte ließ den Kläger von dem Oberarzt Dr. S. untersuchen, der am 18. September 1959 annahm, es bestehe eine cardio-vasculäre Dystonie, die den Kläger nicht hindere, alle Arbeiten der Lohnstufen II, III und IV zu verrichten. Die Beklagte entzog daraufhin mit Bescheid vom 21. Januar 1960 dem Kläger die Gesamtleistung mit Ablauf des Monats Februar 1960. Der Widerspruch des Klägers wurde am 9. Mai 1960 zurückgewiesen.

Der Kläger hat am 23. Mai 1960 Klage bei dem Sozialgericht (SG) für das Saarland erhoben. Das SG holte Gutachten von den Fachärzten für innere Krankheiten Dr. Z., Dr. F. und Dr. M. vom 28. März 1962, 7. Juli 1962 und vom 26. Oktober 1963 sowie ein Gutachten der II. Medizinischen Universitätsklinik Homburg (Saar) vom 6. September 1965 ein. Nach den von Dr. Z. und Dr. F. erstatteten Gutachten liegt eine cardio-vasculäre Dystonie vor. Nach dem Gutachten von Dr. M. besteht eine Schilddrüsenüberfunktion mit tachycarden und stenocardischen Anfällen sowie erheblicher Störung der Erregungsrückbildung im Elek-



trocardiogramm. Nach dem Gutachten der II. Medizinischen Universitätsklinik Homburg (Saar) bestehen eine Jodfehlverwertung, ein mäßig ausgeprägtes Lungenemphysem und eine essentielle Hypertonie. Die Gutachter kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, der Kläger sei in der Lage, leichtere Arbeiten im Sitzen und in geschlossenen Räumen zu verrichten. In dem Gutachten vom 6. September 1965 wurde eine ärztlich kontrollierte Behandlung mit Schilddrüsenextrakt empfohlen. Während dieser Zeit sei der Kläger in der Lage, leichtere Arbeiten im Sitzen und in geschlossenen Räumen zu verrichten. Durch die Behandlung sei eine Besserung der Beschwerden und des objektiven Befundes möglich, so daß je nach Ausfall des Behandlungsergebnisses in weiterer Zukunft auch andere Tätigkeiten in Aussicht genommen werden könnten. Dr. Z. und Dr. M. sind der Auffassung, daß eine wesentliche Änderung im Sinne einer Besserung seit der Rentengewährung vorliege. Dr. F. und Dr. G. halten eine Beurteilung des Ausmaßes der Leistungsminderung des Klägers zur Zeit der Rentenbewilligung nach den vorliegenden Unterlagen nicht für möglich. Das SG holte danach noch eine abschließende Stellungnahme von Dr. M. vom 17. März 1966 ein. Dr. M. ist der Ansicht, die bei der Rentenbewilligung vorhandenen schweren Krankheitserscheinungen beim Kläger hätten berechtigterweise Anlaß zur Gewährung einer Rente wegen Invalidität gegeben. Es komme hierzu nicht darauf an, ob sie Ausdruck einer echten Angina pectoris gewesen seien oder nicht.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 25. April 1966 abgewiesen. Der Kläger hat dieses Urteil mit der Berufung beim Landessozialgericht (LSG) für das Saarland angefochten. Das Berufungsgericht holte eine gutachtliche Stellungnahme des Facharztes für innere Krankheiten



Dr. S. ein, der am 12. September 1966 zu dem Ergebnis kam, im Zeitpunkt der Rentengewährung habe bei dem Kläger eine schwere Angina pectoris vorgelegen, die ursächlich auf eine cardiovasculäre Dystonie zurückzuführen sei. Die Rentengewährung sei erfolgt, weil die Beschwerden bzw. das Leiden des Klägers überbewertet worden sei. In der Zeit von 1957 bis 1959 sei eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes eingetreten.

Das LSG hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 9. November 1966 zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger sei infolge einer wesentlichen Änderung in seinen gesundheitlichen Verhältnissen seit September 1959 nicht mehr invalide und auch nicht mehr berufsunfähig oder vermindert bergmännisch berufsfähig. Nach den Verhältnissen, wie sie bei der Rentengewährung im November 1957 objektiv vorgelegen hätten, sei die Rente auch mit Recht gewährt worden. Zwar sei im Jahre 1957 kein eigentliches schriftliches Rentengutachten, das erfahrungsgemäß die beste Vergleichsgrundlage sei, erstattet worden. Damit sei aber ein Vergleich der entscheidenden Verhältnisse zur Zeit der Rentengewährung mit denen im Zeitpunkt der Rentenentziehung nicht etwa unmöglich. Aus den unmittelbar vor Zuerkennung der Rente erhobenen Befunden sei auch ohne eigentliches Rentengutachten eine sichere und ausreichende Klärung der seinerzeitigen gesundheitlichen Verhältnisse des Klägers gewährleistet. Auch Dr. S. habe am 21. Januar 1957 den Kläger nicht mehr für fähig gehalten, seine bisherige Berufsarbeit weiterzuverrichten und vermerkt, der Kläger könne derzeit keinerlei Arbeiten mehr ausüben. Damit habe aber auch er indirekt Invalidität bejaht, denn wenn der Kläger seine bisherige Berufsarbeit nicht mehr verrichten konnte, so sei er - ausgehend von seiner Hilfsarbeitertätigkeit - auch invalide gewesen. Dabei komme es nicht



- 6 -

auf die Krankheitsbezeichnungen und die Diagnose an, sondern auf die dadurch hervorgerufenen Ausfallerscheinungen. Gegenüber dem Zeitpunkt der Rentengewährung habe zur Zeit der Rentenentziehung eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes vorgelegen, denn die früher bestehenden Repolarisationsstörungen vom Innenschichttyp hätten sich deutlich zurückgebildet. Trotz des Meinungsstreits der Sachverständigen über die Art der Erkrankung und ihrer Beurteilung hätten sie übereinstimmend festgestellt, daß der Kläger wieder in der Lage sei, zumindest leichte körperliche Arbeiten an witterungsgeschützten Arbeitsplätzen fortgesetzt und regelmäßig zu verrichten. Demgemäß sei er bei der möglichen Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr invalide. Er sei damit aber auch nicht mehr als berufsunfähig oder vermindert bergmännisch Berufsfähig im Sinne des neuen Rechts anzusehen. Bei dieser Beurteilung müsse von der im Bergbau überwiegend verrichteten Übertagearbeit als Ablader und Gleisarbeiter ausgegangen werden. Der Kläger habe sich freiwillig und endgültig von den außerhalb des Bergbaus verrichteten Arbeiten gelöst. Die in der Zeit von 1948 bis Dezember 1949 verrichtete Tätigkeit als Lehrhauer oder Gedingearbeiter könne nicht zugrundegelegt werden, weil der Kläger bei ihrer Aufgabe die Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung noch nicht erfüllt gehabt habe, abgesehen davon, daß der Kläger allein schon wegen der Kürze bzw. der fehlenden Ausbildung und Kenntnisse nicht als Facharbeiter gelten könne. Aber auch als Lehrhauer wäre er nicht vermindert bergmännisch berufsfähig und also auch nicht berufsunfähig, denn als Schaltpultwärter und Verwieger, Tätigkeiten, die dem Kläger zumindest zugemutet werden könnten, würde er noch einen dem Lehrhauer wirtschaftlich gleichwertigen Lohn erzielen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Das LSG hat die Revision zugelassen. Mit der Revision rügt der Kläger, das Berufungsgericht habe die mit seinem Gesundheitszustand zusammenhängenden Fragen nicht genügend geklärt. Es habe seine Feststellungen ausschließlich auf die gutachtliche Stellungnahme des Dr. S. vom 12. September 1966 gestützt. Der Sachverständige mache widersprüchliche Ausführungen, indem er einmal erkläre, die Angina pectoris sei im medizinischen Sinne keine Erkrankung, sondern nur ein Syptomen-Komplex, und zum anderen angebe, der Kläger habe 1957 an einer schweren Angina pectoris gelitten, die ursächlich auf eine cardiovasculäre Dystonie zurückzuführen gewesen sei. Dr. S. habe daher die erforderlichlich gewesene Unterscheidung zwischen einer echten Angina pectoris und einer cardiovasculären oder vegetativen Dystonie oder auch Angina pectoris nervosa bzw. vasomotorica nicht gemacht. Diese Mängel des Gutachtens hätten das Berufungsgericht zu einer weiteren Aufklärung veranlassen müssen. Als weiteren Verfahrensmangel rügt der Kläger, das Berufungsgericht habe die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung überschritten, indem es die in den weiteren gutachtlichen Äußerungen enthaltenen Ergebnisse nicht oder nicht richtig gewürdigt habe. Das Gutachten der Universitätsklinik Homburg vom 6. September 1965, das wegen der Qualifikation seiner Verfasser vor den anderen Gutachten den Vorrang verdiene, habe ausgeführt, der Kläger sei während der Zeit der Behandlung gegen die Jodfehlwertung in der Lage, leichtere Arbeiten im Sitzen auszuführen. Da bei dem Kläger aber die empfohlene Behandlung nicht durchgeführt worden sei, fehle es an der Voraussetzung, an die das Gutachten die Fähigkeit zur Verrichtung leichterer Arbeiten geknüpft habe. Das habe das Berufungsgericht verkannt. Aus dem Gutachten ergebe sich auch, daß die Rentengewährung auf einer Fehldiagnose beruhe. Deshalb könne eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nicht angenommen werden. Das könne auch nicht mit der Begründung erreicht werden, es komme nicht auf die Krankheitsbezeichnung und die Diagnose, sondern auf die dadurch hervorgerufenen Ausfallerscheinungen an. Ohne Feststellung einer Krankheit sei nämlich keine Feststellung über Ausfallerscheinungen möglich, die nur aus der Art der Erkrankung gutachtlich beurteilt werden könnten. Hinzu komme, daß infolge der Unvollständigkeit der zur Invalidisierung führenden Gutachten eine objektive Vergleichsmöglichkeit für die zur Zeit der Rentengewährung und der Rentenentziehung vorliegenden gesundheitlichen Verhältnisse des Klägers kaum möglich sei.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger über den 29. Februar 1960 hinaus Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und vertritt die Ansicht, bei einer Prüfung, ob sich die Verhältnisse geändert haben, seien nicht die Krankheitsbezeichnung und die Diagnose entscheidend, sondern die dadurch hervorgerufenen Ausfallerscheinungen bzw. die dadurch bedingte Einbuße der Erwerbsfähigkeit.

- 9 -

II

Die zulässige Revision des Klägers ist insofern begründet, als der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen ist, weil die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils zur endgültigen Entscheidung des Rechtsstreits nicht ausreichen.

Das Berufungsgericht ist rechtlich zutreffend davon ausgegangen, daß eine Rente dann nicht entzogen werden kann, wenn der Versicherungsfall bereits bei der Rentengewährung nicht vorgelegen hat. Sowohl nach § 60 des Saarknappschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1293 der Reichsversicherungsordnung aF (RVO) als auch nach § 86 des Reichsknappschaftsgesetzes nF (RKG) setzt die Rentenentziehung voraus, daß der Wegfall des Versicherungsfalles ursächlich auf eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen des Versicherten zurückzuführen ist. An dieser Ursächlichkeit fehlt es trotz einer wesentlichen Änderung in den Verhältnissen des Versicherten dann, wenn der vom Versicherungsträger angenommene Versicherungsfall bereits bei der Rentengewährung nicht vorgelegen hat. War der Kläger also bereits bei der Erteilung des Rentenfeststellungsbescheides vom 4. November 1957 nicht invalide im Sinne des § 40 des Saarknappschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1254 RVO aF, so kann eine später eingetretene wesentliche Änderung in seinen Verhältnissen die Rentenentziehung nicht rechtfertigen. Die vom LSG getroffenen Tatsachenfeststellungen reichen aber für die Beurteilung nicht aus, ob der Kläger im Zeitpunkt der Rentengewährung invalide war. In den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils wird ausgeführt, Dr. S. habe in seinem Gutachten vom 21. Januar 1957 indirekt Invalidität bejaht, denn wenn der Kläger seine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

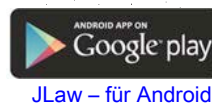
- 10 -

bisherige Berufsarbeit nicht mehr habe verrichten können, so sei er - ausgehend von seiner Hilfsarbeitertätigkeit - auch invalide gewesen. Dieser rechtliche Ausgangspunkt ist in zweifacher Hinsicht unzutreffend. Zunächst ist bei der Beurteilung der Invalidität nicht von der vom Kläger zuletzt verrichteten Hilfsarbeitertätigkeit auszugehen. Das LSG hat selbst an anderer Stelle mit zutreffender Begründung ausgeführt, bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit neuen Rechts und der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit sei die vom Kläger im Bergbau überwiegend verrichtete Übertagearbeit als Ablader und Gleisarbeiter zugrunde zu legen. Das muß auch für die Beurteilung der Invalidität gelten, die ebenso wie die Berufsunfähigkeit neuen Rechts und die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit einen Vergleich der Verweisungstätigkeiten mit der eigentlichen Berufstätigkeit des Versicherten erfordert. Nun mag es zwar im Ergebnis keinen Unterschied machen, ob man von der Tätigkeit eines Hilfsarbeiters oder von den ebenfalls ungelernten Tätigkeiten eines Abladers oder Gleisarbeiters, die man auch als Hilfsarbeitertätigkeiten bezeichnen kann, ausgeht. Unrichtig ist aber auch die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger sei im Zeitpunkt der Rentengewährung schon deshalb invalide gewesen, weil er nicht in der Lage gewesen sei, seine bisherige Berufsarbeit, nämlich die Hilfsarbeitertätigkeit, zu verrichten. Nicht schon die Unfähigkeit zur Verrichtung der bisherigen Berufsarbeit, sondern erst die darüber hinausgehende Unfähigkeit zur Verrichtung anderer zumutbarer Arbeiten begründet den Tatbestand der Invalidität. Ausnahmsweise liegt Invalidität schon bei der Unfähigkeit zur Verrichtung der bisherigen Berufstätigkeit dann vor, wenn die bisherige Berufstätigkeit körperlich so leicht war, daß die Unfähigkeit zu ihrer Verrichtung notwendig auch die

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



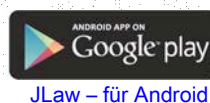
[JLaw – für iOS](#)

Unfähigkeit zur Ausübung aller anderen leichten Arbeiten bedeutet. Dem angefochtenen Urteil kann aber nicht entnommen werden, daß es im vorliegenden Fall so ist. Es steht nicht fest, welcher Art die vom Kläger zuletzt verrichtete Hilfsarbeitertätigkeit war. Unter dem Begriff Hilfsarbeitertätigkeit ist eine so große Skala verschiedenartiger ungelernter Arbeiten zusammengefaßt, insbesondere unterscheiden sich die einzelnen Tätigkeiten auch in ihren Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit so sehr, daß die Unfähigkeit zur Verrichtung der einen Hilfsarbeitertätigkeit nicht ohne weiteres die Unfähigkeit zur Verrichtung einer anderen zur Folge hat. Das angefochtene Urteil enthält nicht die zur Annahme von Invalidität notwendige Feststellung, daß der Kläger im Zeitpunkt der Rentengewährung unfähig war, andere Arbeiten als die zuletzt verrichtete Hilfsarbeitertätigkeit auszuüben. Einer solchen ausdrücklichen Feststellung bedurfte es im vorliegenden Fall besonders deshalb, weil es nach den vorhandenen Gutachten, insbesondere aber nach den Gutachten des Dr. S. sowohl vom 21. Januar 1957 als auch vom 12. September 1966 mindestens zweifelhaft sein muß, ob diese Unfähigkeit zur Zeit der Rentengewährung vorgelegen hat. Das LSG hat zwar in den Entscheidungsgründen die von Dr. S. in seinem Gutachten vom 21. Januar 1957 vertretene Ansicht wiedergegeben, der Kläger sei nicht mehr fähig, seine bisherige Berufsarbeit weiterzuverrichten und er könne "zur Zeit" keinerlei Arbeit mehr ausführen. Das angefochtene Urteil läßt aber nicht klar erkennen, ob das Berufungsgericht sich auf Grund des genannten Gutachtens davon überzeugt hat, daß der Kläger außer der eigenen auch andere - möglicherweise leichtere - Hilfsarbeitertätigkeiten nicht verrichten konnte. In der bloßen Wiedergabe der von Dr. S. in seinem Gutachten vom 21. Januar 1957 vertretenen Meinung kann diese Feststellung jedenfalls nicht gesehen werden, denn unmittel-



telbar im Anschluß daran führt das angefochtene Urteil aus, der Kläger sei - ausgehend von seiner Hilfsarbeitertätigkeit - invalide gewesen, wenn er seine bisherige Berufsarbeit nicht mehr verrichten konnte. Das spricht dafür, daß das LSG nur die Unfähigkeit zur Ausübung der zuletzt verrichteten Hilfsarbeitertätigkeiten feststellen wollte, weil es nach seiner Ansicht auch nur darauf ankam. Hätte das LSG darüber hinaus auch die Unfähigkeit des Klägers feststellen wollen, andere und auch die leichtesten Hilfsarbeitertätigkeiten zu verrichten, so hätte es diese Überzeugung deutlich zum Ausdruck bringen müssen. Dazu bestand um so mehr Veranlassung, als Dr. S., auf dessen Meinung das LSG die Annahme von Invalidität im Zeitpunkt der Rentengewährung im wesentlichen stützt, sowohl in seinem Gutachten vom 21. Januar 1967 als auch in seinem Gutachten vom 12. September 1966 deutlich zum Ausdruck gebracht hat, Invalidität habe im Jahre 1957 noch nicht vorgelegen. Zwar enthält diese Annahme möglicherweise eine fehlerhafte rechtliche Beurteilung. Immerhin wäre die Verneinung von Invalidität dann ungewöhnlich, wenn der Versicherte außerstande ist, auch die leichtesten Arbeiten zu verrichten. Jedenfalls kann angesichts dieser unklaren Situation nicht ohne weiteres unterstellt werden, das LSG habe den Kläger für unfähig gehalten, zur Zeit der Rentengewährung auch solche Hilfsarbeitertätigkeiten auszuüben.

Die vom LSG getroffenen Tatsachenfeststellungen reichen also nicht aus, um die Frage endgültig zu beurteilen, ob im Zeitpunkt der Rentenfeststellung im November 1957 Invalidität vorgelegen hat. Die fehlenden Feststellungen kann das Revisionsgericht nicht nachholen. Da das angefochtene Urteil schon deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zur erneuten Verhandlung und



Entscheidung zurückzuverweisen war, braucht nicht entschieden zu werden, ob auch die vom Kläger erhobenen Verfahrensrügen begründet sind.

Zu der vom LSG offengelassenen Frage, ob bei Fortfall der Invalidität bei weiterhin vorliegender Berufsunfähigkeit eine Umwandlung der Rente in eine Rente wegen Berufsunfähigkeit rechtlich möglich ist, wird auf die inzwischen ergangene Entscheidung des Senats vom 30. Oktober 1969 - 5 RKn 49/67 - verwiesen.

Der Senat konnte auf Antrag der im Termin allein vertretenen Beklagten gemäß § 126 des Sozialgerichtsgesetzes nach Lage der Akten entscheiden, da der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)